

## Qualitätssicherung durch Zusammenarbeit der Sozialpartner

Für die berufliche Bildung und damit auch für ihre Qualität liegt die Regelungskompetenz grundsätzlich beim Staat, jedoch greift er nur sehr begrenzt in den betrieblichen Teil der Ausbildung ein. In der Berufsbildung ist die Beteiligung der Anspruchsgruppen besonders stark ausgeprägt. Die Art der Beteiligung ist rechtlich geregelt. Hier treffen das Engagement der Unternehmen in der Ausbildung, die staatliche Regelungskompetenz, die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Bedeutung wissenschaftlicher Expertise zusammen. Hinzu kommt, dass die Bundesländer das Hoheitsrecht über das Bildungswesen haben und deshalb den schulischen Teil der dualen Ausbildung regeln, während der Bund seine Kompetenz über den betrieblichen Teil ausübt. Hierfür bedarf es Kooperationsformen und Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Ordnung und Überwachung der Berufsbildung. (...)

Im Kern des korporatistischen deutschen Modells der Berufsbildung stehen der Staat, die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (siehe Tabelle 1). Der Staat wird vertreten durch die zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene und ihre gemeinsamen Gremien sowie durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Die gemeinsamen Gremien der staatlichen Akteure sind in erster Linie die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) und der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne“ (KoA). In letzterem werden die curricularen Grundlagen für den schulischen Teil (Rahmenlehrplan, RLP) und für den betrieblichen Teil (Ausbildungsrahmenplan, ARP) einer Ausbildung im dualen System miteinander abgestimmt.

Tabelle 1: Das tripartistische System in der Berufsausbildung

Beteiligte:	Gesetzliche Gremien (BBiG):
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Staat:</b> Bundes- und Länderministerien, Bundesagentur für Arbeit</li> <li>▶ <b>Arbeitgeber:</b> Arbeitgeberverbände, Kammern</li> <li>▶ <b>ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer:</b> Gewerkschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Hauptausschuss</b> beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Bundesebene)</li> <li>▶ <b>Landesausschüsse</b> (Länderebene)</li> <li>▶ <b>Berufsbildungsausschüsse, Prüfungsausschüsse</b> (Ebene der Regionen/Kammern)</li> </ul>

Quelle: eigene Darstellung

Aufseiten der Arbeitgeber beteiligen sich auf Bundesebene die Spitzen- und Branchenverbände der Wirtschaft sowie die Spitzenorganisationen der Kammern und auf regionaler Ebene die Kammern, hier insbesondere die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, sowie regionale Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Fachverbände. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Auszubildenden eingeschlossen, werden von Gewerkschaften vertreten. Je nach Gremium werden Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes als Spitzenverband oder der Einzelgewerkschaften entsandt.

Der institutionelle Ort für die tripartistische Zusammenarbeit von Staat, Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die folgenden Ausschüsse, die auf drei Ebenen angesiedelt sind: der BIBB-Hauptausschuss für die Bundesebene, die Landesausschüsse für die Ebene der Bundesländer und die Berufsbildungsausschüsse auf der regionalen Ebene der einzelnen Kammern.

Der BIBB-Hauptausschuss gewährleistet über die von ihm erarbeiteten und im Konsens beschlossenen Empfehlungen die Einheitlichkeit der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen zur Berufsbildung, beispielsweise durch Musterprüfungsordnungen. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder und der Sozialpartner sowie beratend je eine Person aus der Bundesagentur für Arbeit, aus den Spitzenverbänden der Kommunen und dem Wissenschaftlichen Beirat des BIBB an (Abbildung 4). Die Arbeit des Hauptausschusses wird durch Unterausschüsse ergänzt. Die Landes- und Berufsbildungsausschüsse werden im Kapitel 2 vorgestellt.

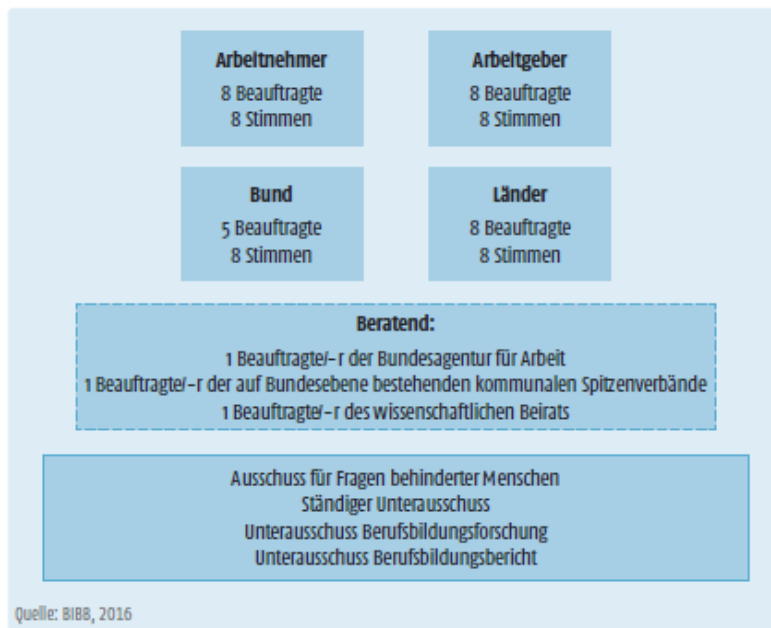


Abbildung 4: Die Struktur des BIBB-Hauptausschusses

Die Arbeit in diesen Gremien folgt dem Konsensprinzip: Die Beteiligten haben nicht nur das Recht, gehört zu werden, vielmehr sollen sie ein gemeinsam getragenes Ergebnis erarbeiten. Es gilt also, kompromissbereit und verantwortungsvoll im Sinne der Sache zu agieren – trotz divergierender Interessen, die die Sozialpartner als Tarifpartner miteinander zu verhandeln haben. In den vergangenen viereinhalb Jahrzehnten seit Einführung dieser Gremien wird eine solche Konsenskultur tatsächlich gelebt. Der vorgegebene Rahmen unterstützt dies dadurch, dass in den Gremien die Sozialpartner jeweils in gleicher Stärke vertreten sind. Die sachbezogenen Diskussionen und Entscheidungen und die Berücksichtigung der Sichtweisen und Interessen aller Betroffenen garantieren auf diese Weise, dass die Ergebnisse ein hohes Maß an Akzeptanz erhalten.